Tätigkeitsverzeichnis
für Betonbohrer und Betonschneider

Handwerkskammer Flensburg

Handwerksrolle
Telefon 0461 866-0

Das Betonbohrer und Betonschneidergewerbe, das in der Anlage B2 zum Gesetz zur Ordnung des Handwerks aufgeführt ist, beinhaltet äußerst eingeschränkte Tätigkeiten, für die kein Qualifikationsnachweis erforderlich ist.

Wir weisen auf die Tätigkeiten hin, die von dem Berufsfeld des Betonbohrers und Betonschneiders abgedeckt werden:

Bearbeitung von Betonteilen oder Betonfertigteilen durch Bohren und Schneiden, d.h.

- Bohren zum Anbringen von Dübeln, Ankerschienen oder Rohren
- Schneidearbeiten an Rohren, Balken, Trägern, Decken- und Wandelementen

Eingriffe in die Baustatik müssen unterbleiben!

Kenntnisse:

- der Beton- und Stahlbetonkonstruktionen
- der Betontechnologie und Mörtelgruppen
- der Herstellung von Betonsteinen
- der Oberflächenbeschaffenheit des Mauerwerkes
- der Bohr- und Schneidemaschinen bzw. der Schneidgeräte
- der Arbeitssicherheitsvorschriften
- der Umweltschutznormen

Nicht erlaubt ist

- der Entwurf, die Herstellung, Montage und Instandsetzung von Bauwerken einschließlich Bauwerksteilen und Fertigbauwerken aus künstlichen und natürlichen Steinen, Betonplatten, Beton und Stahlbeton.

Diese Tätigkeiten gehören zum **zulassungspflichtigen Maurer- und Betonbauerhandwerk** (Eintragungspflicht in die Handwerksrolle - Qualifikationsvoraussetzung!)

Entsprechende Antragsformulare für die Eintragung in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe / in die Handwerksrolle sind bei der Handwerkskammer erhältlich.

Wir haben die Erfahrung gemacht, dass das handwerksähnliche Gewerbe, für das keine Qualifikationsvoraussetzungen vorliegen müssen, um in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbebetriebe eingetragen werden zu können, verstärkt als **Tarnbezeichnung** für zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten, die zur Eintragung in die Handwerksrolle eine Meisterprüfung oder damit vergleichbare Qualifikation voraussetzen, missbraucht wird.

Wir weisen darauf hin, dass der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbebetriebes keinesfalls berechtigt ist, zulassungspflichtige Handwerkstätigkeiten selbständig oder als sogenannter Subunternehmer auszuführen.

Die missbräuchliche Gewerbeanmeldung beim Gewerbeamt hinsichtlich eines Tarngewerbes wirkt in einem **Ordnungswidrigkeitenverfahren** wegen unberechtigter Handwerksausübung bußgeldverschärfend.